



**Einwohnergemeinde  
Ipsach**

**Reglement über die  
Erhebung einer  
Beherbergungsgebühr**



Die Einwohnergemeinde Ipsach erlässt gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 2 und 9 a) der Gemeindeordnung (GO) vom 25. Mai 2000, folgendes

## **Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsgebühr**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsatz

#### **Art. 1**

Die Einwohnergemeinde Ipsach erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in der Gemeinde Ipsach eine Beherbergungsgebühr (Abgabe).

Verhältnis zum kantonalen Recht

#### **Art. 2**

Die Beherbergungsgebühr wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Förderung des Tourismus erhoben.

Verwendung des Ertrags

#### **Art. 3**

Ein Ertrag aus der Erhebung der Beherbergungsgebühr ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen.

### **2. Beherbergungsgebühr**

Gebührenpflichtige Beherbergung

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Eine gebührenpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde Ipsach, Räumlichkeiten oder Boden zu Uebernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung gestellt erhalten.

<sup>2</sup> Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.

Höhe der Beherbergungsgebühr

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Beherbergungsgebühr je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gebührenrahmen für die Uebernachtung in Gastgewerbebetrieben (wie Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer) beträgt Fr. 2.-- bis Fr. 4.--.

<sup>3</sup> Der Gebührenrahmen für Uebernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 1.-- und Fr. 2.--.

Gebührenpflichtige Personen

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Zur Entrichtung der Beherbergungsgebühr verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Ipsach gegen Entgelt übernachten.

<sup>2</sup> Von der Entrichtung der Beherbergungsgebühr befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ipsach;
- b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c) Jugendliche im Schulverband unter 18 Jahren;
- d) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- e) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- f) Wochen- und Kurzaufenthalter oder -halterinnen;
- g) Studenten/Studentinnen, Schüler/Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- h) Asylbewerber/Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind, die durch die Einwohnergemeinde Ipsach mitfinanziert werden.

## **3. Modalitäten des Bezugs**

Gebührensschuldner

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Beherbergungsgebühr wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Ipsach erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.

Einzug der Beherbergungsgebühr

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Uebernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Beherbergungsgebühr (vgl. Art. 5). Sie können den Uebernachtenden die Gebühr gesondert vom eigentlichen Uebernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

<sup>2</sup> Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Gebührenpflicht ersichtlich sind.

Abrechnung

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Beherbergungsbetriebe haben die Gebühr monatlich und un- aufgefordert der Einwohnergemeinde Ipsach abzuliefern. Die Abrechnung und Ueberweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Uebernachtungen zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Ipsach kann eine mit der Förderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befasste Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Vorschriften von Abs. 1 dieser Institution abzuliefern.

<sup>3</sup> Die Beherbergungsbetriebe haben der Einwohnergemeinde Ipsach oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.

<sup>4</sup> Auf verspätet abgelieferte Gebühren wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.

Information der Übernachtenden

### **Art. 10**

Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Uebernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

#### 4. Vollzugsvorschriften

Ausführungs-  
vorschriften

##### **Art. 11**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement.

Bezeichnung der  
zuständigen Stelle

##### **Art. 12**

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Veranlagung der Gebühr sowie die für die Kontrolle der Einhaltung dieses Reglements zuständige Stelle. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2.

#### 5. Verfahren

Ermessens-  
veranlagung

##### **Art. 13**

<sup>1</sup> Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die zuständige Stelle nach Ermessen die geschuldete Gebühr für die betreffende Periode fest.

<sup>2</sup> Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Sicherstellung

##### **Art. 14**

<sup>1</sup> Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Gebühr durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Gebührens Betrags eine angemessene Sicherstellung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## 6. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel

### Art. 15

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Gebühr oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Widerhandlungen

### Art. 16

<sup>1</sup> Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere in dem sie von den Uebernachtenden die Gebühr nicht beziehen, über die erhobenen Gebühren nicht abrechnen oder die Gebühren nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- belegt werden.

<sup>2</sup> Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes angefochten werden.

<sup>3</sup> Nicht abgelieferte Gebühren sind in jedem Falle nachzuzahlen.

## 7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

### Art. 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

## Genehmigungsverbal

Das Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsgebühr ist in der Gemeindeversammlung vom 21. März 2002 beraten und in der vorstehenden Fassung gutgeheissen worden.

2563 Ipsach, 22. April 2002

EINWOHNERGEMEINDE IPSACH  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Franz Schäfer

R. Joller

**Auflagezeugnis**

Das Reglement über die Erhebung einer Beherberungsgebühr hat vom 19. Februar 2002 bis 21. März 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 15. Februar 2002 bekanntgemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

2563 Ipsach, 22. April 2002

Die Gemeindeschreiberin:

R. Joller